

Abschrift

URNr. B 2059 /2014

Satzung

der

KONSORTIUM AKTIENGESELLSCHAFT

mit dem Sitz in Mittenwald

Vollständiger Wortlaut
der
Satzung
der
KONSORTIUM AKTIENGESELLSCHAFT
Sitz Mittenwald

Allgemeine Bestimmungen

§1

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

KONSORTIUM AKTIENGESELLSCHAFT

(2) Sitz der Gesellschaft ist Mittenwald.

§2

Gegenstand des Unternehmens ist die Eingehung von Kapitalbeteiligungen, insbesondere der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen jeder Rechtsform im Namen und für Rechnung der Gesellschaft sowie der Erwerb, die Errichtung, die Verwaltung und Veräußerung von Grundstücken und Immobilien, insbesondere Gewerbeimmobilien. Es können auch Wertpapiere an- und verkauft werden, insbesondere auch Wertpapierfonds und Zertifikate. Ausgeschlossen sind Geschäfte nach dem § 1 des Kreditwesengesetzes (§ 1 KWG) und solche, die der Erlaubnis gemäß dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) bedürfen.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

Grundkapital und Aktien

§ 5

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

1.932.187,00 EURO

(2) Es ist eingeteilt in 1.932.187 Stückaktien.

(3) Die Aktien lauten auf den Inhaber.

(4) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand.

(5) Es können Sammelurkunden ausgegeben werden. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefungen ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, das Gezeichnete Kapital bis zum 30.06.2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage, einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 966.093,00 (in Worten: Euro neunhundertsechundsechzigtausenddreihundneunzig) zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2012) und den Ausgabepreis festzulegen. Ausgegeben werden dürfen jeweils nur Stammaktien. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch in folgenden Fällen zulässig: 1. für Spitzenbeträge. 2. sofern die Kapitalerhöhung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligun-

gen an Unternehmen im Wege der Sacheinlage erfolgt. 3. wenn der Ausgabepreis der neuen Stückaktien den Börsenpreis der Aktien der Konsortium AG Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Der Vorstand ist auch ermächtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsrates zu entscheiden, dass die Aktien von einem Kreditinstitut oder, insoweit unter Ausschluss des unmittelbaren Bezugsrechts der Aktionäre, einer anderen Gesellschaft gezeichnet und übernommen werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital zu ändern.

Der Vorstand

§ 6

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person oder aus mehreren Personen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, soweit gesetzlich zulässig.

§ 7

Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden sind, gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemein-

schaft mit einem Prokuristen vertreten. Vorstandsmitgliedern kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden; besteht der Vorstand nur aus einer Person, so vertritt diese alleine.

Der Aufsichtsrat

§ 8

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet. Bei der Wahl kann eine kürzere Amtsdauer bestimmt werden.
- (2) Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle einer vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
- (4) Die Hauptversammlung kann gleichzeitig mit der Wahl der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder für den Fall, daß ein Mitglied oder mehrere Mitglieder während ihrer Amtszeit ausscheiden, ein Ersatzmitglied oder mehrere Ersatzmitglieder, die in einer bei der Bestellung festgelegten Reihenfolge in den Aufsichtsrat eintreten, bestellen. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste jährliche Vergütung von jeweils 1.000 € zuzüglich Mehrwertsteuer. Der Vorsitzende erhält den doppelten Betrag. Die Vergütung ist am ersten Werktag nach der Hauptversammlung, in welcher der Jahresabschluss für den entsprechenden Zeitraum vorgelegt wird, zur Zahlung fällig.

§ 9

(1) Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(2) Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat nur dann die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

§ 10

(1) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter einberufen, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern.

(2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Art der Abstimmung wird vom Vorsitzenden der Sitzung bestimmt.

(3) Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Abstimmung gefaßt werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

(4) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben.

Hauptversammlung

§ 11

(1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 40.000 Einwohnern statt. Sie wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.

(2) Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Anmeldetag (§ 12 Abs. 1) durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger einzuberufen.

§ 12

Teilnahmerecht und Stimmrecht

(1) Die Einberufung muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung elektronisch im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.

(2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens sechs Tage vor dem Tag der Hauptversammlung unter der in der Einladung zur Hauptversammlung hierfür genannten Adresse in Textform (§126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. In der Bekanntmachung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Die Aktionäre haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch einen in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des depotführenden Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung zur Hauptversammlung hierfür genannten

Adresse spätestens sechs Tage vor dem Tag der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. In der Bekanntmachung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Für die Erteilung und den Widerruf von Stimmrechtsvollmachten gilt die schriftliche Form; die schriftlich erteilte Vollmacht kann durch Telefax nachgewiesen werden.

(3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufes einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder einzelne Rede- oder Fragebeiträge zu setzen.

§ 13

(1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

(2) Falls Aktien nicht voll eingezahlt sind, beginnt das Stimmrecht nach Maßgabe des § 134 Abs. 2 Satz 3 und 5 AktG mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.

§ 14

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein sonstiges Mitglied des Aufsichtsrats. Für den Fall, dass kein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des Vorstands durch die Hauptversammlung gewählt..

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.

(3) Der Vorsitzende bestimmt die Art und Form sowie die weiteren Einzelheiten der Abstimmung.

§ 15

(1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefaßt, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.

(2) Zu Änderung der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

Gewinnverwendung

§ 16

(1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.

(2) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Aktiengesetz bestimmt werden.

Schlussbestimmung

§ 17

Der Gründungsaufwand zu Lasten der Gesellschaft beträgt DM 100.000.

URNr. B 2059 /2014

La

SATZUNGSBESCHEINIGUNG

Gemäß § 181 Abs. 1 S. 2 AktG bescheinige ich hiermit, dass die vorstehenden geänderten Bestimmungen dieser Satzung mit den zu meiner Urkunde vom 16.12.2014 - URNr. B 2031/2014 - gefassten Beschlüssen über die Änderung der Satzung und dass die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

München, den 18.12.2014



Rocco Barth
Barth, Notar